

# **Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Kulkwitzer See“ auf dem Gebiet der Stadt Markranstädt vom 09.06.2016 (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Kulkwitzer See)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Markranstädt am 09.06.2016 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Benutzungssatzung regelt das Verhalten auf dem Gebiet des „Erholungsgebietes Kulkwitzer See“ der Stadt Markranstädt.
- (2) Der „Kulkwitzer See“ im Gebiet der Stadt Markranstädt (Erholungsgebiet Kulkwitzer See) ist eine Einrichtung der Stadt Markranstädt. Teilweise betreibt die LeipzigSeen GmbH Einrichtungen für den Zweckverband Erholungsgebiet Kulkwitzer See (ZEG) auf Markranstädter Seite. Auf diese Gebiete findet diese Satzung keine Anwendung. Die Einrichtung der Stadt Markranstädt wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Erholungszwecke nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung zur Verfügung gestellt.
- (3) Das umfassende Gebiet des Erholungsgebietes Kulkwitzer See auf Markranstädter Seite ist in der Anlage der beigefügten Karte ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.  
Die dem Zweckverband Erholungsgebiet Kulkwitzer See (ZEG) zugeordneten und verpachteten Grundstücke unterliegen nicht dieser Satzung.
- (4) Der durch die Umrandung in der Karte eingeschlossene Bereich entspricht dem Geltungsbereich der Satzung. Die Grenze verläuft wie folgt:  
Die Grenze (nördlich, südlich und westlich) ist der Seerundweg über die Ortschaft Göhrenz, der Pappelwald, die Uferpromenade und südlich der Alten Leipziger Straße, ausgenommen vom Geltungsbereich ist das Strandbad. Im Osten wird das Gebiet durch die Gemarkungsgrenze zur Stadt Leipzig begrenzt.
- (5) Der Gemeingebrauch wird durch die nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt.

## **§ 2 Verhalten im Gebiet Erholungsgebiet Kulkwitzer See**

- (1) Die Benutzungssatzung des Erholungsgebietes Kulkwitzer See dient dem Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung.
- (2) Innerhalb des Erholungsgebietes Kulkwitzer See ist deshalb besonderes untersagt:
  - a) jegliche Verunreinigungen des Gebietes durch Personen und Tiere,
  - b) öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Gebiet (WC, Spielplätze, Fitnessinsel, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
  - c) andere Erholungssuchende durch ruhestörenden Lärm aller Art zu belästigen,

- d) offene Feuer zu errichten, ausgenommen Grillfeuer auf einem handelsüblichen Grill, welche die Grasnarbe nicht beschädigen und andere Erholungssuchende nicht beeinträchtigen,
- e) Tiere, insbesondere Hunde, so zu halten und zu beaufsichtigen, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
- f) Tiere, insbesondere Hunde, in den Monaten Mai bis September frei laufen zu lassen (Leinenzwang) sowie im Badebereich mitzuführen,
- g) Zelte und Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen aufzustellen,
- h) im Gebiet außerhalb der ausgewiesenen Flächen zu nächtigen,
- i) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Vergnügungen zu veranstalten, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung vorliegt.

### **§ 3**

#### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb des Gebietes andere Personen nicht belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Veranstaltungen auf privaten (oder gepachteten) Grundstücken sind gegenüber der Stadt Markranstädt grundsätzlich genehmigungsfrei. Die Grundstückseigentümer bzw. Pächter tragen für ihr Grundstück und für die von dort ausgehenden Beeinträchtigungen die Verantwortung.

### **§ 4**

#### **Haftung**

Die Benutzung des Gebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

### **§ 5**

#### **Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Gebiet ergehenden Anordnungen der Stadt Markranstädt und deren beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Ermahnung gegen die Schutzbestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die den Erholungszweck beeinträchtigen, vom Gebiet verweisen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 2 (2) sowie § 3 (1) dieser Satzung:
- a) das Gebiet durch Tiere oder auf anderer Art und Weise verunreinigt,
  - b) öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Gebiet (WC, Spielplätze, Fitnessinsel, Bänke, Hinweistafeln usw.) beschädigt, entfernt oder sonst verändert,
  - c) andere Erholungssuchende durch ruhestörenden Lärm aller Art belästigt,
  - d) offene Feuer errichtet, durch Grillfeuer die Grasnarbe beschädigt oder andere Erholungssuchende beeinträchtigt,
  - e) Tiere, insbesondere Hunde, so hält und beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
  - f) außerhalb der vorgesehen und gekennzeichneten Flächen Tiere, insbesondere Hunde in den Monaten Mai bis September, frei laufen lässt, sowie im Badebereich mitführt,
  - g) Zelte und Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen aufstellt,
  - h) im Gebiet, außerhalb der ausgewiesenen Flächen, nächtigt,
  - i) Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Vergnügungen veranstaltet, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung vorliegt,
  - j) aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere belästigt werden.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadtverwaltung Markranstädt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markranstädt, den 10.06.2016

- Siegel -

Spiske  
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt am: 18.06.2016  
Inkrafttreten der Satzung am: 19.06.2016

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.